

Masaryk-Universität Brno

Pädagogische Fakultät

Lehrstuhl für deutsche Sprache und Literatur

**Die Stellung Bayerns in BRD und des
Landesbezirkes Südmähren in ČR**

Bachelorarbeit

Brünn 2016

Betreuer:

Roland Anton Wagner M.A., Ph.D.

Verfasserin:

Petra Hájková, UČO 407569

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst habe, und dass ich keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe.

Brünn, den 30. März 2016

Petra Hájková

Danksagung

Ich möchte mich hiermit beim Herr Roland Anton Wagner, M.A., Ph.D. für sein Entgegenkommen, wertvolle Ratschläge und seine Zeit bedanken.

Inhaltsverzeichnis	4
Einleitung.....	6
Theoretischer Teil	8
1. Bayern	8
1.1 Historischer Abriss.....	8
1.2 Politisches System.....	9
1.2.1 Die Verfassung.....	9
1.2.2 Der Landtag.....	10
1.2.3 Die Staatsregierung.....	12
1.2.4 Der Verfassungsgerichtshof.....	13
1.3 Parteien.....	14
1.4 Die Kompetenzverteilung.....	16
1.4.1 Föderalismus.....	17
1.4.2 Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes.....	18
1.4.3 Konkurrierende Gesetzgebung.....	19
1.4.4 Kompetenzen der Länder.....	19
1.4.5 Volksgesetzgebung.....	20
1.5 Finanzverfassung.....	21
2. Landesbezirk Südmähren	23
2.1 Historischer Abriss.....	23
2.2 Politisches System.....	25
2.2.1 Der Landtag (Zastupitelstvo kraje).....	25
2.2.2 Der Landrat - Die Landesregierung (Rada kraje).....	26
2.2.3 Das Amt des Landesbezirkes (Krajský úřad).....	27
2.2.4 Wahlsystem.....	28
2.3 Parteien.....	29
2.4 Kompetenzen des Landesbezirkes.....	31
2.5 Finanzierung des Landesbezirkes.....	33
Praktischer Teil	35
3. Vergleich der beiden Verwaltungseinheiten	35
3.1 Die Geschichte.....	35
3.2 Die politischen Systeme.....	36
3.3 Die Kompetenzen.....	38

3.4 Die Finanzierung.....	40
4. Schlussbetrachtung.....	41
Resumé.....	42
Résumé.....	42
Quellenverzeichnis.....	43

Einleitung

Meine Bachelorarbeit widmet sich dem Vergleich der Stellung Bayerns und des Landesbezirkes Südmähren gegenüber dem Gesamtstaat. Ich versuche herauszufinden ob sich Bayern zu Deutschland und der Landesbezirk Südmähren zur Tschechischen Republik als selbstständige Gebilde verhalten.

Zuerst befasse ich mich mit der Bundesrepublik Bayern. Hierbei werde ich nicht nur die Gründung des Freistaates Bayern beschreiben, aber auch das politische System vorstellen. Anschließend versuche ich die Finanzierung dieser Gebietseinheit vorzustellen. Das gleiche Vorgehen werde ich auch bei dem Landesbezirk Südmähren verwenden. In dem Praktischen Teil werde ich die Ergebnisse meiner Forschung analysieren um einen Resultat daraus zu schließen zu können. Um die Arbeit anschaulich zu machen, verwende ich im praktischen Teil verschiedene Grafiken und Tabellen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Staat. Die Bundesrepublik Deutschland setzte sich seit dem Beitritt DDR (1990) aus sechzehn Bundesländer zusammen. Die bundesstaatliche Ordnung hat hier die Form des kooperativen Föderalismus. Der deutsche Föderalismus ist durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern gekennzeichnet. So beteiligten sich die Länder über den Bundesrat an der Gesetzgebung, wirken bei Angelegenheiten mit, welche die Europäische Union betreffen, und setzen Bundesgesetze- und -vorgaben über ihre Verwaltungen um. Im Grundgesetz ist die Verteilung der Kompetenzen festgelegt. Wichtige Prinzipien des deutschen Föderalismus sind Subsidiarität und Solidarität. Diese zwei Prinzipien erkläre ich in der Arbeit näher.

Tschechien ist eine parlamentarische Republik, die bis dem Jahr 1990 als Zentralstaat organisiert wurde. In den 90 iger Jahren, wo die Tschechische Republik als alleinstehender Staat existiert hat, wurde heftig diskutiert über die Dezentralisierung und eine Reform der öffentlichen Verwaltung. Im Jahr 1997 wurden im Verfassungsgesetz Nr. 347/1997 Sb. höhere selbstverwaltende Gebietseinheiten festgehalten. Diese 14 Verwaltungsgebiete kommen zur Geltung aber erst ab 1. Januar 2000. Ich bezeichne sie in meiner Bachelorarbeit als Landesbezirke. Die Landesbezirke gemeinsam mit den Gemeinden übernehmen vom Staat die Verwaltungstätigkeiten, die sie ausführen über einen eigenen und einen übertragenen Wirkungskreis.

Das primäre Forschungsziel meiner Bachelorarbeit ist, mit theoretischen Kenntnissen, diese zwei Gebietseinheiten und ihre Stellung zu den Gesamtstaaten zu analysieren und vergleichen. Bei diesem Vergleich werde ich kurz die Entstehung diesen zwei Selbstverwaltungsgebieten vorstellen. Ich versuche auf Grund von den zugänglichen Informationen den Unterschied zwischen dem Staatsaufbau, den Zuständigkeiten und Kompetenzen und der Finanzierung der festzustellen.

Theoretischer Teil

Im theoretischen Teil stelle ich zuerst das Bundesland Bayern vor. Ich fange mit der Geschichte Bayerns, dann beschreibe ich das politische System im Bayern, die politischen Parteien, die Kompetenzen und zum Schluss kommt die Finanzierung des Freistaates Bayern. Das gleiche Vorgehen verwende ich auch beim Landesbezirk Südmähren. Hier werde ich auch mit der Geschichte des Landesbezirkes anfangen, danach erkläre ich wie das politische System funktioniert. Die politischen Parteien, die Kompetenzen und die Finanzierung des Landesbezirkes Südmähren stelle ich in den nächsten Kapiteln vor

1. BAYERN

1.1 Historischer Abriss

Der Freistaat Bayern ist eines der sechzehn Bundesländer Deutschlands.

Die neuere Geschichte Bayerns geht mindestens bis ins Jahr 1806 zurück. Bayern ist lange Zeit als Land mit klein- und mittelbetriebliche Struktur gewesen. Die Industrialisierung kommt nur sehr zögernd an. Nach der Erhebung Bayerns zum Königreich im Jahr 1806, beginnt die Formierung zu einem modernen Staatswesen. Die wichtigste Epoche für den Bayerischen Freistaat wurde das zwanzigste Jahrhundert. Anfangs des 20. Jahrhunderts, im November 1918, entstand der Freistaat Bayern, der durch Volkssouveränität gekennzeichnet wurde. Die Bezeichnung „Freistaat“ besteht aus zwei Begriffen. Bayern ist ein *Staat*, das heißt, dass es eine souveräne Institution ist, die über das Recht verfügt, regiert, Gesetze geben und richten kann. Der Begriff „Freistaat“ ist eine deutsche Bezeichnung, die für die *Republik* steht. Das heißt, dass Bayern ein freier Staat ist, der von keinem Monarchen regiert wird. Heutzutage hat diese Bezeichnung keine Bedeutung mehr und wird nur aus historischen Gründen verwendet¹.

Auch die Einstellung Bayerns zum Grundgesetz bestätigt die Stärke des Freistaates. Der Bayerische Landtag lehnte im Mai 1949 als einzige Volksvertretung der westdeutschen Länder das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland mehrheitlich ab. Gleichzeitig stimmt aber für die Zugehörigkeit Bayerns zum Bund, wenn mindestens zwei Drittel der

¹ Ismayr Wolfgang/Kral Gerhard (1994): Bayern. In: Hartmann Jürgen (Hg.): *Handbuch der deutschen Bundesländer*. Campus Verlag, S.98-100.

Bundesländer für die Annahme sind. Dieses Nein hat der bayerische Landtag so begründet, dass im neuen Staat bzw. im Grundgesetz die Gestaltungsräume für die Länder sehr eng sind².

Diese kurze Zusammenfassung von der langen Geschichte des Freistaates Bayern hat uns gezeigt, dass Bayern, von Anfang an (die ersten Informationen über bairisches Stammesherzogtum stammen aus dem Jahr 550 n. Ch.), eine starke Position im Deutschland und auch in Europa gehabt hat. Zur Napoleonszeiten wurde Bayern sogar zu Königsreich genannt. Auch später hat Bayern eine wichtige Rolle gespielt. Die Ablehnung des Grundgesetzes im Jahr 1949 kann ein Beweis dafür sein.

1.2 Das politische System des Freistaates Bayern – Regierungssystem

1.2.1. Die Verfassung

Die Verfassung des Freistaates Bayern ist das Schlüsseldokument, welches das politische System des Freistaates regelt. Ein weiteres Dokument, auf dem das politische System Bayerns basiert ist das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Weil die einzelnen deutschen Länder eigenen Staatscharakter haben und damit Gliedstaaten sind, hat jedes Bundesland seine eigene individuelle (Landes-)Verfassung, die aber keinen widerstreit mit dem Grundgesetz aufweisen darf.

Bayern als Bundesland Deutschlands hat eine eigene demokratische Verfassung, die drei Jahre älter ist als die Verfassung der gesamten Bundesrepublik Deutschland. Die Verfassung des Freistaates Bayern trat am 2. Dezember 1946 in Kraft und ist die Grundlage der Politik in Bayern, die durch Volksabstimmung angenommen wurde. Bayern ist laut Verfassung ein *Freistaat* (Republik) und ein *Volksstaat* (Demokratie)³.

In der Verfassung ist genau die Struktur und die Aufgaben des Staates festgelegt. Weiter ist festgelegt, dass Bayern ein Freistaat ist (Art. 1 des BV) und das Volk Träger der Staatsgewalt ist (Art. 2 des BV). Auch das politische System Bayerns ist hier genau beschrieben. Der Reihe nach werden Zusammensetzung, Rechte und Aufgaben des Landtags (Art. 13-33 des BV), der Staatsregierung (Art. 43-59 des BV) und des Verfassungsgerichtshofs (Art. 60-69 des BV) festgelegt, der Verlauf des

² Ismayr Wolfgang/Kral Gerhard (1994): Bayern. In: Hartmann Jürgen (Hg.): Handbuch der deutschen Bundesländer. Campus Verlag, S.106-107.

³ <https://www.bayern.landtag.de/dokumente/rechtsgrundlagen/bayerische-verfassung/>, abgerufen am 15.06.2015

Gesetzgebungsverfahren (Art. 70-76 des BV) geregelt und Verwaltung (77-83 des BV), Rechtspflege (Art. 84-93 des BV) und Beamtenwesen (Art. 94-97 des BV) abgehandelt.

Die Verfassung garantiert auch die klassischen Grundrechte der Menschenwürde, der persönlichen Freiheit und allgemeinen Gleichheit, der Freizügigkeit, der Glaubens- und Gewissensfreiheit, der Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit und des Privateigentums.

Im Unterschied zu vielen anderen Verfassungen enthält die Bayerische Verfassung auch eine Reihe programmatischer Grundpflichten der Bürger, so die allgemeine „Treuepflicht gegenüber Volk und Verfassung“ oder das Verbot des Völker- und Rassenhasses⁴.

In den folgenden Unterkapiteln werde ich die 3 Staatsorgane, die in der bayerischen Verfassung festgelegt sind, vorstellen. Es ist der Landtag, die Staatsregierung und das Verfassungsgerichtshof.

1.2.2. Der Landtag

Der Bayerische Landtag ist das Parlament des Freistaates Bayern. Das Parlament, heißt eine Volksvertretung, die in Bayern eine der ältesten Volksvertretungen Europas ist. Die Bürger/innen wählen die Abgeordneten, die sie dann in dem Landtag vertreten. Derzeit besteht der Bayerische Landtag aus 180 Abgeordneten, die alle 5 Jahre von den Bürgern und Bürgerinnen gewählt werden⁵. Laut Peter März (2002, S. 49) werden die Abgeordneten nach einem stark personalisierten Wahlrecht gewählt, das außerhalb Bayerns gerne als kompliziert beschrieben wird, zugleich aber vor allem das Moment der Entscheidung für bestimmte Persönlichkeiten betont⁶.

Hier möchte ich kurz das Wahlsystem beschreiben. Jeder Wahlberechtigter besitzt zwei Stimmen. Mit der Erststimme wählt man einen Direktkandidat aus seinem Stimmkreis. Derzeit gibt es in Bayern 91 Stimmkreise. Die Zweitstimme bestimmt die Stärkenverhältnisse der Parteien im Landtag. Eine Partei stellt immer einige Kandidaten für sieben Regierungsbezirk = Wahlkreise auf. Diese Bezirke sind eine bayerische Besonderheit. Sie sind die dritte kommunale Ebene zwischen Staatsregierung und kreisfreien Städten⁷.

⁴ <https://www.bayern.landtag.de/dokumente/rechtsgrundlagen/bayerische-verfassung/>, abgerufen am 15.06.2015

⁵ <https://www.bayern.landtag.de/parlament/>, abgerufen am 15.06.2015

⁶ März Peter (2002): Freistaat Bayern. In Wehling, Hans-Georg (Hrsg.): *Die deutschen Länder*, Opladen, Leske+Budrich. S. 48-49

⁷ <https://www.bayern.landtag.de/parlament/landtag-von-a-z/wahlen>, abgerufen am 15.06.2015

Sitze im Landtag bekommen nur die Parteien, für die mindestens fünf Prozent aller Wähler mit ihrer Erst- und Zweitstimme abgestimmt haben. Die Regel soll verhindern, dass zu viele kleine Parteien in den Landtag einziehen und dann keine Mehrheit gefunden werden kann.

Der Bayerische Landtag kann sich mit der Mehrheit seiner Mitglieder selbst auflösen oder auf Antrag von einer Million Wahlbürgern durch Volksentscheid abberufen werden. Der Landtagspräsident muss ihn auflösen, wenn innerhalb von vier Wochen nach dem Rücktritt oder Tod eines Ministerpräsidenten keine Neuwahl zustande kommt. Bisher kam es zu keiner vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode.

Der Landtag hat sich zum Vollzeitparlament entwickelt. Das heißt, dass die Abgeordneten in der Lage sind, ihr Mandat als Hauptberuf auszuüben. Dadurch kann man auch feststellen, dass die Abgeordneten keine Amateure sind, sondern professionelle Politiker.

Der Landtag hat die in parlamentarischen Systemen klassischen Zuständigkeiten : Wahl der Ministerpräsidenten, Bestätigung der weiteren Regierungsmitglieder, Entscheidung über die Gesetzgebung, wobei verfassungsändernde Gesetze einer Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder bedürfen und danach noch einem Volksentscheid unterworfen werden müssen, ferner Budgetrecht, Kontrolle von Regierung und Verwaltung. Wie in den deutschen Landesparlamenten üblich, hat vor allem die Betreuung der Bürgerinnen und Bürger durch die Abgeordneten an Bedeutung gewonnen⁸.

Der nächste Teil, der sich an der Regierung in Bayern beteiligt, ist die Staatsregierung, die ich hier auch kurz vorstellen möchte.

1.2.3. Die Staatsregierung

Die Bayerische Staatsregierung stellt im politischen System Bayerns die exekutive Gewalt des Freistaates und besteht, laut bayerische Verfassung, aus dem Ministerpräsidenten und bis zu 17 Staatsministern und Staatssekretären. Der Ministerpräsident bestimmt, mit Zustimmung des Landtags, die Zahl und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche (Staatsministerien)⁹.

Der Ministerpräsident ist die wichtigste Person in der Politik Bayerns. Laut Verfassung ist er der Vorsitzende der Bayerischen Staatsregierung. Er wird alle fünf Jahre von Bayerischen Landtag gewählt. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte Bayer, sofern er das 40. Lebensjahr

⁸https://de.wikipedia.org/wiki/Bayerischer_Landtag, abgerufen am 19.06.2015

⁹<https://www.bayern.landtag.de/parlament/staatsregierung/>, abgerufen am 15.06.2015

vollendet hat. Seit Oktober 2008 ist Horst Seehofer, ein deutscher Politiker (CSU), der Ministerpräsident des Freistaates Bayern und Vorsitzender der CSU.

Horst Seehofer war von 1992 bis 1998 als Bundesminister für Gesundheit und von 2005 bis 2008 als Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Mitglied der Bundesregierung, das weist darauf hin, dass er als Politiker in den höchsten politischen Kreisen schon lange tätig ist.

Am 1. November 2011 übernahm Seehofer als Nachfolger der Ministerpräsidentin von Nordrhein-Westfalen, Hannelore Kraft, turnusgemäß das Amt des Präsidenten des deutschen Bundesrates. Als solcher übernahm er am 17. Februar 2012 nach dem Rücktritt von Christian Wulff vorübergehend, bis zur Wahl des neuen Bundespräsidenten Joachim Gauck am 18. März 2012, die Amtsgeschäfte des Staatsoberhauptes der Bundesrepublik Deutschland. Horst Seehofer ist ein sehr erfahrener Politiker. An seiner politischen Karriere kann man feststellen, dass die Politik in ganz Deutschland und in den Bundesländern sehr eng verknüpft ist¹⁰.

Die Minister und Staatssekretäre kann der Ministerpräsident nur mit Zustimmung des Landtags berufen oder entlassen. Auf die Zustimmung des Landtags angewiesen ist er auch, wenn er die in der Verfassung festgesetzte Zahl der Ministerien erhöhen oder vermindern oder ihre Abgrenzung anders bestimmen will.

Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Politik und übernimmt dafür die Verantwortung gegenüber dem Landtag. Der Ministerpräsident teilt den Staatsministern eine Sonderaufgabe oder einen Geschäftsbereich zu, den die Staatsminister eigenverantwortlich verwalten. Neben seinen Aufgaben als Regierungschef nimmt er auch Funktionen eines Staatsoberhauptes wahr. Er vertritt Bayern nach außen, insbesondere gegenüber dem Bund und den anderen Bundesländern¹¹.

Der Ministerrat ist das Beratungs- und Beschlussorgan der Staatsregierung. Das Kabinett beschließt insbesondere über Gesetzentwürfe und sonstige Vorlagen an Landtag und Senat, entscheidet auf Antrag bei Meinungsverschiedenheiten in Angelegenheiten, die zwei oder mehrere Ministerien betreffen, und behandelt alle politischen Fragen, die der Ministerpräsident vor das Kabinett bringt.

¹⁰ <http://www.bayern.de/staatsregierung/ministerpraesident/der-bayerische-ministerpraesident/>, abgerufen am 16.06.2015

¹¹ www.bayern.de/staatsregierung/, abgerufen am 19.06.2015

Als letzter Teil der bayerischen Staatsorgane, die ich näher vorstellen möchte, ist das Verfassungsgerichtshof.

1.2.4. Der Verfassungsgerichtshof

Als oberstes Gericht für staatsrechtliche Fragen steht der Bayerische Verfassungsgerichtshof selbständig neben dem Bundesverfassungsgerichtshof. Bayern hat so damit ein eigenes Rechtswesen. Wobei man wieder einschränkend feststellen muss, dass es auf der oberste Ebene in der Bundesrepublik Deutschland, dann wieder mit dem Rechtswesen des Bundes verbunden ist.

Der Verfassungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten (jetzt mit Präsident Herr *Dr. Huber, K.*), 22 berufsrichterlichen Mitgliedern und 15 weiteren (nicht berufsrichterlichen) Mitgliedern. Alle Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben; sie sollen sich durch besondere Kenntnisse im öffentlichen Recht auszeichnen. Der Präsident und die berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs werden vom Landtag auf die Dauer von acht Jahren gewählt. Die weiteren (nichtberufsrichterlichen) Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und ihre Vertreter wählt jeweils der neu konstituierte Landtag am Beginn der fünfjährigen Legislaturperiode für die laufende Periode¹².

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über die Verfassungsmäßigkeiten von Gesetzen (Normenkontrolle) und Verfassungsbeschwerden, über Anklagen gegen Regierungsmitglieder und Landtagsabgeordnete, den Ausschluss von Wählergruppen von Wahlen und Abstimmungen, die Gültigkeit der Wahl von Abgeordneten und den Verlust der Mitgliedschaft im Landtag. Der Schwerpunkt liegt eindeutig bei Verfassungsbeschwerden und Popularklagen. Verfassungsbeschwerden kann jeder Bewohner Bayerns einreichen, der sich durch Maßnahmen einer Behörde oder einer Gerichtsentscheid in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt fühlt. In diesem Fall muss aber der Rechtsweg erschöpft sein. Sogenannte Popularklage ist eine bayerische Besonderheit. Die Popularklage kann angehoben werden, wenn ein in der Landesverfassung garantiertes Grundrecht verletzt wird. Der Antragsteller muss die angefochtene Rechtsvorschrift genau bezeichnen. Er muss also den einzelnen Artikel eines Gesetzes oder Paragraphen einer Verordnung anzugeben, gegen die sich die Popularklage richten soll. Der Antragsteller muss auch jede angegriffene

¹² März Peter (2002): Freistaat Bayern. In Wehling, Hans-Georg (Hrsg.): *Die deutschen Länder*, Opladen, Leske+Budrich. S. 51.

Rechtsvorschrift im Einzelnen begründen, inwiefern sie nach seiner Meinung zu einer Grundrechtsnorm der Bayerischen Verfassung in Widerspruch steht¹³.

1.3 Parteien

Diese Kapitel möchte ich den politischen Parteien im Bayern widmen.

Kurz nach dem Ende des 2. Weltkrieges wurden auf dem Gebiet Deutschlands alle politischen Parteien verboten. Aber schon in August 1945 wurden von der amerikanischen Militärregierung die Parteien, die den antinazistischen Charakter bewiesen haben, zugelassen. Zugelassen wurden sie zunächst in den Gemeinden und Landkreisen, danach im November 1945 auch auf Landesebene. Die aktuelle politische Szene in Bayern ist unter starkem Einfluss der CSU¹⁴. Die Abkürzung CSU steht für Christlich-Soziale Union. Diese Partei verteidigt sehr streng die Interessen Bayerns und ist dadurch in Bayern sehr beliebt. Diese deutsche politische Partei ist selbständig nur in Bayern tätig. Auf der Bundesebene bildet sie zusammen mit CDU eine Fraktion im Bundestag. Der Freistaat Bayern ist dabei das einzige Bundesland, wo sich CDU nicht zu Wahlen stellt, weil sie durch CSU vertreten wird.

Die CSU hat in der gesamten Nachkriegszeit eine dominierende Stellung, außer im Jahr 1950, wo die sie eine Niederlage erlitten hat. Nachher hat sie sich dank eines Modernisierungskurses gut regeneriert und seitdem hat sie eine dominierende Stellung zwischen den politischen Parteien Bayerns¹⁵.

Die Bayernpartei ist zweite regionale Partei, die ausschließlich in Bayern aktiv ist. Diese Partei hatte in der Nachkriegszeit eine sehr gute Stellung. Hatte viel Wähler in Bayern erobert, hauptsächlich mit der Idee der Eigenständigkeit des bayerischen Freistaates. Seit 1966 verlor die Bayernpartei an Bedeutung und ist derzeit nur mehr regional tätig¹⁶.

Als zweitwichtigste Partei in Bayern gilt die SPD - Sozialdemokratische Partei Deutschlands der älteste Landesverband und die älteste Volkspartei in Deutschland. Die Sozialdemokratische Partei ist keine selbständige Partei, sowie CSU, sondern ein untergeordneter Verband der Bundes-SPD. In dem Bayerischen Landtag bildet diese Partei

¹³ <http://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/>, abgerufen am 15.06.2015

¹⁴ Ismayr Wolfgang/Kral Gerhard (1994): Bayern. In: Hartmann Jürgen (Hg.): Handbuch der deutschen Bundesländer. Campus Verlag, S.118-119.

¹⁵ <http://www.csu.de/>, abgerufen am 19.06.2015

¹⁶ <http://landesverband.bayernpartei.de/>, abgerufen am 19.06.2015

heutzutage die Opposition. Die Opposition ist ein wesentlicher Bestandteil des Systems in einer Demokratie. Die kontrolliert die führende Kraft in Angelegenheiten, die im Interesse der Öffentlichkeit liegen¹⁷.

FDP - Freie Demokratische Partei ist aus verschiedenen, auf lokaler und regionaler Ebene gegründete liberale Gruppen in Bayern, zusammengeschlossene Partei¹⁸.

Die Grünen - Bündnis 90/Die Grünen, kamen in die bayerische Parteienlandschaft im Jahr 1978 als ökologisch ausgerichtete Gesamialternative zu den anderen Parteien. In den Landtag schaffte es diese Bewegung erst im Jahr 1986. Die Grünen ist heute die drittstärkste politische Kraft in Bayern¹⁹.

Wenn ich die oben angeführten Fakten, die nur sehr vereinfacht angegeben sind, zusammen schließe, komme ich zu einem Ergebnis. Und zwar, dass in Bayern schon sehr lange nur eine Partei regiert, die keine Koalition mit einer anderen Partei schließen muss – die CSU. Diese regionale Partei hat eine dominierende Stellung unter den politischen Parteien Bayerns. Es gibt hier auch noch eine zweite regionale Partei, die alleine nur im Bayern tätig ist – Die Bayernpartei, die aber leider keine bedeutende Macht besitzt.

1.4. Die Kompetenzverteilung

Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern erfolgt im deutschen Föderalismus nach bestimmten funktionalen Kriterien. Das bedeutet, dass die Bundesebene weitestgehend für die Gesetzgebung zuständig ist und die Länder für die Ausführung der Bundesgesetze und für die öffentliche Verwaltung zuständig sind.²⁰

Die funktionale Aufgabenteilung zwischen Bund und Länder bedeutet jedoch nicht, dass die Länder keine Gesetzbefugnisse haben. Im Gegenteil, Artikel 30 des Grundgesetzes nennt die Länder als zuständige Ebene für die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben. Faktisch hat dies allerdings heute keine Bedeutung, weil die weiteren Bestimmungen des GG, haben die Länderkompetenzen weitgehend ausgehöhlt.

¹⁷ <http://www.spd.de/>, abgerufen am 22.06.2015

¹⁸ <http://www.fdp.de/>, abgerufen am 22.06.2015

¹⁹ <https://gruene-bayern.de/>, abgerufen am 22.06.2015

²⁰ Sturm, Rroland/ Zimmermann-Steinhart Petra (2005): *Föderalismus. Eine Einführung*. Baden-Baden, Nomos, S.41-42

Bundesrecht bricht Landesrecht. Das Grundgesetz unterscheidet zwischen ausschließliche Gesetzgebung des Bundes, Konkurrierende Gesetzgebung und Kompetenzen der Länder²¹.

1.4.1. Föderalismus

Föderalismus ist ein Begriff für ein staatliches Organisationsprinzip in dem sich mehr oder weniger selbstständiger Glieder zu einem Übergeordneten zusammenschließen, aber gleichzeitig die Autonomie und die Eigenständigkeit behalten.

Formen des Föderalismus – es gibt zwei Formen des Föderalismus. Der Staatenbund, wo die Mitgliedstaaten eine lockere Vereinigung bilden. Da behalten die Mitgliedstaaten ihre Souveränität und erledigen gemeinsame Aufgaben mit gemeinsamen Organen. Die zweite Form ist der Bundesstaat. Der Bundesstaat ist eigentlich ein neuer Staat, der durch den Zusammenschluss von kleineren Staaten entstanden ist. Im Bundesstaat sind die Aufgaben zwischen den Bund und die Glieder aufgeteilt. Beide müssen kooperieren und zusammenwirken, dass sie die Aufgaben erledigen können.

Föderalismus in Deutschland – die Bundesrepublik Deutschland ist laut GG Art. 20 ein demokratischer und sozialer Staat. Die bundesstaatliche Ordnung ist im GG Art. 79 festgelegt. Als Voraussetzung für den gut funktionierenden Staat ist die Kooperation zwischen dem Bund und den Ländern vorgesehen. Wobei im Grundgesetz auch genau die Aufgaben und Kompetenzen von beiden Einheiten verankert sind. Die Gesetzgebung ist meistens die Sache des Bundes und die Verwaltung steht den Ländern zu²².

Vorteile des Föderalismus: Subsidiarität und Solidarität

Subsidiarität

Dieses Prinzip (lateinisch subsidium ferre = Hilfestellung leisten) lässt sich auf die katholische Soziallehre zurückzuführen. So können die Vorteile kleineren Gemeinschaften mit denen größeren kombiniert werden. Also genau heißt es, dass der Staat und alle größere Einheiten sollen die Eigenständigkeit der kleineren Einheiten fördern und unterstützen. Sie

²¹ <http://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/rechtsgrundlagen/>, abgerufen am 15.06.2015

²² <http://www.wirtschaftundschule.de/lehrerservice/wirtschaftslexikon/f/foederalismus/>, abgerufen am 02.02.2016

sollen selbst nur solche Aufgaben übernehmen, die die kleineren Glieder nicht besser lösen können²³.

Das Subsidiaritätsprinzip ist auch im Grundgesetz verankert. Im Artikel 30 GG: „*Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt.*“²⁴ Der Artikel 30 des Grundgesetzes erwies sich im politischen Alltag allerdings nicht als „starker“ Artikel. Er konnte den Gesetzgeber, das heißt den Bundestag und den Bundesrat, nicht davon abhalten, immer mehr Kompetenzen von der Länder- auf die Bundesebene zu transferieren²⁵.

Solidarität

Der kooperative Föderalismus in Deutschland betonte von Beginn an den Wert des *Solidaritätsprinzips* zwischen dem Bund und den Gliedstaaten. In der Praxis des bundesdeutschen Föderalismus hatte es aber zur Folge, dass die gliedstaatliche Aufgabenwahrnehmung und die Ausstattung der Länder mit eigenen Kompetenzen zugunsten der Bewahrung oder des Erreichens „einheitlicher Lebensverhältnisse“ immer stärker eingeschränkt werden²⁶.

1.4.2. Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes

Hiermit möchte ich die Kompetenzaufteilung im Deutschland vorstellen. In der Bundesrepublik Deutschland sind die Kompetenzen zwischen Bund und Länder aufgeteilt.

Die ausschließliche Gesetzgebung in Deutschland heißt, dass allein der Bund berechtigt ist, einige Bereiche durch Gesetze zu regeln. Nur wenn die Länder in einem Bundesgesetz dazu ermächtigt werden, dürfen diese nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes Teilbereiche selbst regeln.

Die Bereiche der ausschließlichen Gesetzgebung sind vor allem im Artikel 73 des GG aufgeführt. Unter anderen sind das das Staatsangehörigkeitsrecht, das Waffen- und Sprengstoffrecht oder die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecke.

²³ Sturm, Roland/Zimmermann-Steinhart, Petra (2005): *Föderalismus, Eine Einführung*, Baden-Baden, Nomos, S.15

²⁴ <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art>, abgerufen am 02.02.2016

²⁵ Sturm, Roland/Zimmermann-Steinhart, Petra (2005): *Föderalismus, Eine Einführung*, Baden-Baden, Nomos, S.16

²⁶ Ebd., S.28

1.4.3. Konkurrierende Gesetzgebung

Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht. In diesen Bereichen hat der Bund das Recht zur Gesetzgebung, wenn die Angelegenheit durch die Gesetzgebung der Länder nicht wirkungsvoll geregelt werden kann oder die Regelung in einem Land die Interessen anderer Länder oder der Gesamtheit beeinträchtigen könnten. Die Bereiche der konkurrierenden Gesetzgebung sind in Artikel 74 des Grundgesetzes enthalten²⁷. Es betrifft beispielweise: das bürgerliche Recht, das Strafrecht oder heutzutage aktuelles Thema: das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer unter anderem die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen. Es gibt viel andere Gebiete die hierher gehören, zum Beispiel das Jagdwesen, der Naturschutz und die Landschaftspflege, die Raumordnung oder die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.

1.4.4. Kompetenzen der Länder

Nach Artikel 70 des Grundgesetzes haben die Länder das Recht der Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz erlaubt. Vor allem im Bereich des Bildungswesens, umfasst dies den Schulbereich, den Hochschulbereich, die Erwachsenenbildung und die allgemeine Weiterbildung. Auch die Zuständigkeit für die Besoldung und Versorgung der Landesbeamten (z. B. Lehrkräfte, Hochschullehrer) liegt bei den Ländern. Weiter liegt die Zuständigkeit für die Unterbringung und Betreuung älterer Menschen in Heimen auch allein bei den Ländern. Die weiteren Bereiche, für die nur die Länder zuständig sind, sind im Artikel 70 des Grundgesetzes angeführt²⁸.

1.4.5. Volksgesetzgebung

Die Volksgesetzgebung ist in Bayern eine Ergänzung der grundsätzlichen Demokratie. Damit können die Bürger und Bürgerinnen die Regierung zu einer Kursänderung zwingen. Sie wird durch das Volksbegehren und Volksentscheid ausgeübt. Das Gesetzgebungsverfahren zu Volksbegehren und Volksentscheid beginnt nach dem Abschluss eines Zulassungsverfahrens, das von mindesten 25 000 Bürgern unterstützt werden muss. Dann können sich alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger innerhalb von 14 Tagen

²⁷ <http://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/> , abgerufen am 26.06.2015

²⁸ <http://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-demokratie/39356/kompetenzverteilung>, abgerufen am.26.06.2015

durch Eintragung für ein Volksbegehren aussprechen. Für seinen Erfolg sind die Unterschriften von mindestens 1/10 der in Bayern Stimmberechtigten, also um 900 000 Stimmen, notwendig. Das erfolgreiche Volksbegehren wird vom Ministerpräsidenten namens der Staatsregierung dem Landtag unterbreitet. Der Landtag hat nun drei Möglichkeiten:

1. Er kann das Gesetzentwurf unverändert annehmen; dann wird dieser als Gesetz verabschiedet.

2. Er kann den im Volksbegehren zugrunde liegende Gesetz ablehnen. In diesem Fall kommt es zum Volksentscheid. Die Mehrheit der Abstimmenden entscheidet dann darüber, ob der Entwurf zum Gesetz wird.

3. Der Landtag kann aber auch einen eigenen Gesetzentwurf einbringen. In diesem Fall wird beim Volksentscheid zwischen dem aus dem Volksbegehren hervorgegangenen Gesetzentwurf und dem Gesetzentwurf des Landtags entschieden²⁹.

Das letzte Volksbegehren und anschließend der Volksentscheid sind im Jahr 2009-2010 gewesen, wo es über den „Echten Nichtrauchererschutzgesetz“ verhandelt wurde. Das Volksbegehren über dieses Gesetz wurde vom Landtag abgelehnt, dadurch wurde ein Volksentscheid über das Gesundheitsschutzgesetz notwendig. Da hat sich das bayerische Volk für die Neufassung des Gesundheitsschutzgesetzes entschieden und diese trat am 1. August 2010 in Kraft. Daraus kann man ableiten, dass die Volksgesetzgebung in Bayern eine wichtige Rolle spielt.

1.5. Finanzverfassung

Finanzverfassung ist eine Sammelbezeichnung für alle Regelungen, die das öffentliche Finanzwesen eines Staates betreffen. Dazu gehört insbesondere das Recht zur Erfüllung seiner Aufgaben, Steuern und andere Abgaben zu erheben. Auch die Verteilung der Einnahmen und die Haushaltswirtschaft gehören dazu.

Dass die Gliedstaaten im föderalen politischen System eine eigenständige Politik ausführen können, müssen sie eine angemessene Finanzausstattung haben. Diese erfolgt durch eigene Steuerquellen. Eine Vollfinanzierung der Gliedstaaten durch Ländersteuern ist aber in

²⁹ März Peter (2002): Freistaat Bayern. In Wehling, Hans-Georg (Hrsg.): *Die deutschen Länder*, Opladen, Leske+Budrich. S.51-52.

keiner Föderation möglich. Alle Gliedstaaten benötigen die Hilfe des Bundes auch im Deutschland³⁰.

Die Bürger in jedem Staat oder Bundesstaat beanspruchen viele staatliche Leistungen, zum Beispiel: Schulen, Polizei, öffentliche Verwaltung usw., die nicht mit Bargeld finanziert werden, sondern über Steuern und Gebühren gewonnen werden.

Die Steuern sind Zwangsabgaben zur Finanzierung des öffentlichen Haushaltes, wo man keinen Anspruch auf direkte Gegenleistung hat. Die Gebühren sind dagegen Geldabgaben für eine Dienstleistung, die die Bürger empfangen.

Laut einem Artikel von der Bundeszentrale für politische Bildung: „*Erhalten die Länder in der Bundesrepublik Deutschland zurzeit 42,5 Prozent der Lohn- und Einkommenssteuer und einen Teil der Umsatzsteuer 44,6 Prozent. Weitere Einnahmen erzielen sie durch explizite Landessteuern wie die Grunderwerbsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer oder die Erbschaftsteuer*“.³¹ Weil die Länder im Deutschland unterschiedliche Finanzkraft haben, gibt es sogenannter **Finanzausgleich**. Das heißt, dass die Finanz stärkere Länder den Finanz schwären Ländern finanziell aushelfen. Der Bund-Länder-Finanzausgleich in der Bundesrepublik Deutschland ist ein System zur innerstaatlichen Umverteilung der staatlichen Finanzmittel. Ein wichtiges Ziel des Bund-Länder-Finanzausgleichs ist es, die Einnahmesituation der Länder aneinander anzunähern, um so gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Ländern schaffen und erhalten zu können.

Bayern, neben Hessen und Baden-Württemberg, gehört schon seit einiger Zeit zu den Geberländern. Im Jahr 2014 hat Bayern das meiste = über 50% des Finanzausgleichs einbezahlt. Das bleibt natürlich nicht ohne Reaktionen, die jetzt stärker geworden sind. Die Ministerpräsidenten den oben genannten Geberländer haben sich im Jahr 2012 entschlossen eine Klage gegen den Länderfinanzausgleich in seiner jetzigen Form zu erheben. Der Bayerns Ministerpräsident und CSU Chef Horst Seehofer fordert die Entlastung Bayerns im Bund-Länder Finanzausgleich und gleichzeitig fordert er eine Reform des Bund-Länder Finanzausgleichs. Er äußert sich in einer Meldung des CSU vom 14.1.2015 zu dem

³⁰Sturm, Roland/Zimmermann-Steinhart, Petra (2005): *Föderalismus, Eine Einführung*, Baden-Baden, Nomos, S.71

³¹ <http://www.bpb.de/politik/grundfragen/24-deutschland/40432/bund-laender-und-kommunen>, abgerufen am 02.02.2016

Finanzausgleich: „*Es wird keine Zustimmung des Freistaats Bayern geben zu irgendeiner Maßnahme ohne eine Änderung des Länderfinanzausgleichs*“, so der Ministerpräsident³².

Genau wie die Länder, bekommt der Bund zur Finanzierung seiner Aufgaben 42,5% der Lohn und Einkommenssteuer. Weil er aber viele andere Ausgaben hat, zum Beispiel: Kranken- und Arbeitslosenversicherung, stehen ihm auch noch die Energiesteuer, Versicherungssteuer sowie weitere andere Steuern zu.³³.

2. Landesbezirk Südmähren

2.1 Historischer Abriss

In den folgenden Kapiteln stelle ich die kommunale Selbstverwaltung der Tschechischen Republik vor, genau gesagt die Selbstverwaltung des Landesbezirkes Südmähren. Die Verwaltungsgliederung der Tschechischen Republik sowie sie heutzutage ist, hat sich erst in den 90iger Jahren des 20. Jahrhunderts entwickelt.

Die ersten schriftlichen Erwähnungen über Mähren kommen aber schon aus dem 8. Jahrhundert, wo es sich um mährisches Fürstentum handelt. Danach entsteht der Staat Großmähren, der eine wichtige politische und kulturelle Bedeutung in Europa hatte. Anfangs des 10. Jahrhunderts verschwindet Mähren aus der politischen Karte und wurde zu einem Land der Böhmisches Krone. Danach verläuft die mährische Geschichte parallel mit Geschichte Böhmens. Im 13. Jh. wurde wieder, unter der Regierung vom Jan Lucembursky, die gleichberechtigte Stellung zwischen Böhmen und Mähren hergestellt. Seitdem, bis Anfang des 17. Jh., wurde Mähren als alleinständiger ständischen Staat betrachtet, der auch über eigene Selbstverwaltung verfügt. Es war die Mährische Markgrafschaft. Seit dem Anfang des 17. Jh. wurde die Selbstständigkeit Mährens immer mehr beschränkt, bis Mähren ein Teil der österreichischen bzw. Habsburgermonarchie wurde und verliert an seiner Eigenständigkeit. Danach wurde sie ein Teil einer Konföderation Mähren-Österreich-Ungarn und nachdem der Ersten Tschechoslowakischen Republik³⁴.

³² <http://www.csu.de/aktuell/meldungen/januar-2015/rekordbelastung/>, abgerufen am 02.02.2016

³³ <http://www.bpb.de/politik/grundfragen/24-deutschland/40432/bund-laender-und-kommunen>, abgerufen am 02.02.2016

³⁴ <http://www.moravskesrdce.cz/historie-moravy/>, abgerufen am 20.09.2015

Nach dem II. Weltkrieg wurde ein monokratisches System der Nationalkomitees eingesetzt, wo die Staatsgliederung aus drei Ebenen der Nationalkomitees in den Gemeinden, Bezirken und Kreisen bestand. Die Nationalkomitees wurden charakterisiert als örtliche Organe der staatlichen Gewalt und gleichzeitig als eine Volksorganisation. Sie wurden der zentralistischen staatlichen Gewalt = der Regierung untergeordnet. Sie haben aber keine eigene Entscheidungskompetenz gehabt.

Nach der politischen Wende im Jahr 1989 wurden die Nationalkomitees als ausführende Organe der öffentlichen Verwaltung aufgelöst. Dieser Prozess hat einige Jahre gedauert und wurde mit heftigen Diskussionen über eine Reform der öffentlichen Verwaltung begleitet. Das Ziel war die Dezentralisierung der damals zentralistischen Macht der kommunistischen Partei. Schon im Jahr 1992 wurde in der tschechischen Verfassung die neue Aufteilung der öffentlichen Verwaltung festgehalten. Die 14 neuen Selbstverwaltenden Gebietseinheiten, die als „*kraj*“ bezeichnet wurden, sind aber erst 8 Jahre später, also zum 1. Januar 2000 entstanden. In meiner Bachelorarbeit verwende ich die Bezeichnung „Landesbezirk“, genau „Landesbezirk Südmähren“. Die Landesbezirke gemeinsam mit den Gemeinden haben die Verwaltungstätigkeiten übernommen und üben sie im sogenannten eigenen und einem übertragenen Wirkungsbereich aus.³⁵

Nach der kurzen Zusammenfassung über die Geschichte Mährens, die man als Vorgänger des Landesbezirkes Südmähren beschreiben kann, kann man feststellen, dass Landesbezirk Südmähren keine lange Geschichte hinter sich hat. Vor allem politische Kontinuität in der ganzen Geschichte, wo es eine Gebietseinheit mit eigener Selbstverwaltung gegeben hat kann man nicht festlegen.

2.2. Das politische System Landesbezirkes Südmähren

Tschechien wird seit dem 1. Januar 2000 in 14 selbstverwaltete Gebietseinheiten gegliedert. Diese Einheiten wurden als „*kraj*“ bezeichnet. Deutsche und österreichische Fachliteratur verwendet die Bezeichnung „*Bezirk*“ oder „*Region*“. Ich verwende in meiner Bachelorarbeit den Ausdruck Landesbezirk.

2.2.1. Landtag (zastupitelstvo kraje)

Die folgenden Kapitel werde ich der Regierung des Landesbezirkes Südmähren widmen. Gleich am Anfang habe ich festgestellt, dass Landesbezirk Südmähren keine eigene

³⁵ http://de.wikipedia.org/wiki/Verwaltungsgliederung_Tschechiens, abgerufen am 15.02.2016

Verfassung hat, was ein großer Unterschied zu dem Freistaat Bayern ist. Daraus kann man ersehen, dass Landesbezirk Südmähren keine unabhängige Einheit in der Tschechischen Republik ist.

Das wichtigste Organ des Landesbezirkes ist der Landtag – es ist das Organ, das entscheidet in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Selbstverwaltungsaufgaben), in Angelegenheiten der übertragenen staatlichen Verwaltungstätigkeit (Staatsaufgaben) nur, soweit es das Gesetz vorsieht. Der Landtag entsteht aus 65 Mitgliedern, die von der Bevölkerung laut Gesetz Nr.129/2000 Sb. alle vier Jahre auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts gewählt wurden. Näher beschreibe ich das Wahlsystem im Kapitel 2.2.4. Wahlsystem.

Der Landtag verfügt über die Aufgaben:

- Gesetzentwürfe vorlegen im Parlament der Tschechischen Republik
- bei dem Verfassungsgericht die Aufhebung von Rechtsvorschriften beantragen
- beschließt das Programm zur räumlichen Entwicklung des Landesgebietes und kontrolliert seine Erfüllung
- koordiniert die Tätigkeit der verschiedenen anderen Organe im Bereich der Landesentwicklung
- genehmigt die räumlichen Planungsgrundlagen für das Gebiet des Landes
- genehmigt das Budget und den Rechnungsabschluss des Landes
- bestimmt das Ausmaß der grundlegenden Verkehrsverbindungen
- entscheidet über die Zusammenarbeit des Landes mit anderen Ländern und über eine internationale Zusammenarbeit
- erlässt die allgemein verbindlichen Verlautbarungen des Landes
- gründet Handelsgesellschaften, errichtet und löst Organisationen auf, die auf Mitgliedsbeiträge angewiesen sind
- wählt und entlässt den Landeshauptmann, seinen Stellvertreter und weitere Mitglieder der Landesregierung³⁶

Nach dem ich das wichtigste Organ des Landesbezirk Südmähren, den Landtag, vorgestellt habe, muss ich feststellen, dass der Landtag im Südmährischen Landesbezirk keine Gesetze abstimmen kann. Es darf nur Gesetzentwürfe vorlegen, über die das Parlament der

³⁶ <http://www.zakonyprolidi.cz/cs/2000-129> abgerufen am 15.09.2015

Tschechischen Republik entscheidet. Nach der Verfassung der Tschechischen Republik vom 16.12.1992 hat Gesetzgebende Gewalt nur Parlament der Tschechischen Republik³⁷ Also musste man zugeben, dass die Eigenständigkeit nur relativ ist.

2.2.2. Der Landrat - Die Landesregierung (Rada kraje)

Das wichtigste und ausführende Organ des Landes im „selbstständigen Wirkungsbereich“ ist der Rat/Landesregierung, der auch das Exekutivorgan der Region ist. Dieses Gremium bilden elf Mitglieder. Die Mitglieder sind der **Hauptmann** (seit 2008 Michal Hašek), seine Stellvertreter und weitere Mitglieder. Die Aufgaben unter anderen sind:

- bereitet die Grundlagen für die Verhandlungen des Landtages vor
- die Kontrolle und die Sicherung der Wirtschaft des Landes entsprechend dem genehmigten Voranschlag
- die Landesverwaltung mit den Aufgaben auf dem Gebiet des „selbständigen Wirkungsbereiches“ beauftragen
- Vorschläge, Bemerkungen und Impulse von Gemeinden bearbeiten
- im „übertragenen Wirkungsbereich“ der Verwaltung Verordnungen des Landes erlassen³⁸

Seit November 2008 ist Michal Hašek, ein Politiker der ČSSD (Sozial-demokratische Partei) der Hauptmann des Landesbezirkes Südmähren. Er wurde, so wie die anderen 11 Mitglieder der Landesregierung, von dem Parlament des Landesbezirk Südmähren gewählt.

Seine politische Karriere wird derzeit nur auf kommunale Ebene ausgeübt, was im Vergleich mit dem bayerischen Ministerpräsidenten kein Unterschied ist. Beide Politiker waren aber auch schon mit der Politik des Gesamtstaates verknüpft. Seit 2002 wurde Michal Hašek Abgeordneter im Abgeordnetenhaus Tschechien und ab 2006 der Obmann des Abgeordnetenverein ČSSD. Gleichzeitig mit dem Amt des Hauptmannes des Landesbezirkes Südmähren übt er auch das Amt des Hauptmannes des Landesbezirksverbandes aus³⁹.

Der Landesbezirksverband vertritt, verteidigt und setzt gemeinsame Interesse und Rechte der Landesbezirke durch. Das grundlegende und gemeinsame Interesse der Landesbezirke ist die

³⁷<http://www.psp.cz/docs/laws/constitution.html> abgerufen am 15.09.2015

³⁸ Vodička, Karel (2005): *Das politische System Tschechiens*, Wiesbaden, S.250

³⁹ <http://www.kr-jihomoravsky.cz/Default.aspx?ID=195765&TypeID=1>, abgerufen am 15.0.9.2015

allseitige Pflege und Entwicklung des Gebietes und die Pflege um die Bürgerbedürfnisse, die dort wohnen.⁴⁰

2.2.3. Das Amt des Landesbezirkes (Krajský úřad)

Das Amt des Landesbezirkes ist einer von den öffentlichen Verwaltungsbehörden des Landesbezirkes. Es besteht aus dem Direktor/in (seit 2011 JUDr. Vojáčková Věra, MPA) und den Mitarbeitern. Der Direktor wird vom Hauptmann mit voriger Billigung des Innenministers ernannt. Dieses Amt hat wichtige gebietsbezogene Aufgaben im Rahmen der Staatsverwaltung unter anderem auf den Gebieten des Umweltschutzes und der Gebietsplanung zu erfüllen⁴¹.

Hier kann man eine Differenz zum Bayern finden. Der Innenminister der Tschechischen Republik also des Gesamtstaates, entscheidet über die Angelegenheit des Landesbezirkes bzw. über die Ernennung des Direktors des Amtes des Landesbezirkes. Das ist im Bayern nicht möglich. Da wurden die Mitglieder der Regierung vom bayerischen Ministerpräsident ernannt.

2.2.4. Wahlsystem

Diese Kapitel widmet sich dem Wahlsystem für den Landtag, wo ich nur in kurzer Form beschreibe, wie die Mitglieder des Landtags gewählt werden.

Die Mitglieder des Landtags werden nach dem Verhältniswahlrecht für vier Jahre auf Grundlage des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts von den Bürgern des Landesbezirkes gewählt. Das Territorium jedes Landesbezirkes bildet einen einzigen Wahlkreis in dem sämtliche Abgeordnete gewählt werden (Art. 102 VerfG.1/1993; KreistagswahlG 130/2000).

Die Kandidatenliste darf nur eine politische Partei oder eine Bewegung, beziehungsweise dessen Koalition vorlegen. Die Wähler dürfen die Kandidatenreihung nicht mehr ändern und sie dürfen auch nicht für mehr Kandidaten stimmen. Die Wähler dürfen aber auf der Wahlliste bis zu vier Kandidaten kennzeichnen und damit erteilen sie dem Kandidaten eine Präferenzstimme. In dem Fall, dass Kandidat mehr als 5 Prozent Präferenzstimmen erhält, wird er auf die erste Stelle der Kandidatenliste verschoben. Falls es mehr solche Kandidaten

⁴⁰ <http://www.asociacekraju.cz/>, abgerufen am 15.0.9.2015

⁴¹ <http://www.kr-jihomoravsky.cz/Default.aspx?ID=34&TypeID=1>, abgerufen am 15.0.9.2015

mit den Präferenzstimmen gibt, entscheidet über die erste Stelle die erhaltene Gesamtzahl der Präferenzstimmen⁴².

Im Landesbezirk Südmähren wurden die letzten Landtagwahlen im Herbst 2012. Da hat die Tschechische Sozialdemokratische Partei gewonnen, die aber nicht die notwendige Mehrheit erhalten hat, die für die Selbstregierung erforderlich gewesen wäre. Der Landeshauptmann Michal Hašek hat die Koalition mit ODS (Demokratische Bürgerpartei) und KSČM (Kommunistische Partei Böhmens und Mährens) verweigert und hat sich entschieden die Koalition mit KDU-ČSL (Christlich-Demokratische Union-Tschechoslowakische Volkspartei) weiterzuführen.

2.3. Parteien

In Tschechien ist relativ stabiles Parteiensystem. Das politische System Tschechiens beruht verfassungsgemäß auf einem freien Wettbewerb der politischen Parteien (Art. 424/1991 Verfg.). Eine politische Partei kann frei als juristische Person des Privatrechts gegründet werden; dieser Anspruch ist gerichtlich einklagbar. Jedoch wird eine Partei nicht zugelassen, wenn sie die Verfassungs- und Rechtsordnung nicht respektiert, sich keine demokratische Satzung gibt, Organe nicht demokratisch bildet, die Macht zu usurpieren versucht oder die Gleichberechtigung der Bürger untergräbt⁴³.

Die politischen Parteien, die in den Landesbezirken vertreten sind, sind auch in dem gesamten politischen System der Tschechischen Republik vertreten. Die drei der gegenwärtigen fünf Parlamentsparteien knüpfen an historische Überlieferungen an. Die Sozialdemokratische Partei und die Volkspartei bauen auf ihren vorkommunistischen Traditionen auf, die Kommunistische Partei auf ihrer sozialistischen Vergangenheit.

Im Landesbezirk Südmähren ist die Tschechische Sozialdemokratische Partei (ČSSD) die älteste und derzeit die stärkste politische Partei. Sie wurde im Jahr 1878 gegründet. Nach der Wende 1989 war sie einzige relevante Linkspartei, die nicht durch eine Transformation einer ehemals kommunistischen Staatspartei entstanden ist⁴⁴. Im Landesbezirk Südmähren hat sie eine lange Tradition. Dieses bestätigt sich, indem der Michal Hašek, ein Mitglied der Partei,

⁴² Mrklas, Ladislav (2001): *Krajské volby 2000. Fakta, názory, komentáře*. Praha, CEVRO 2001, S.17

⁴³ Vodička Karel, Cabada Ladislav (2005): *Politický systém České republiky*. Historie a současnost, Praha, Portál, S. 204

⁴⁴ Mareš, Miroslav (2002): *Evropské politické strany*, Brno, Masarykovy universita-nakladatelství, S.134

im Jahr 2008 zum Landeshauptmann gewählt wurde. Auch in den anderen Landesbezirken und im Gesamtstaat ist ČSSD sehr aktiv. Im Parlament der Tschechischen Republik hat sie die meisten Sitze bei den Wahlen im Jahr 2013 erreicht. Als Siegerpartei bei den Wahlen, hat sie den Premier der Tschechischen Republik besetzen dürfen. Derzeit ist es der Vorsitzende der ČSSD Bohuslav Sobotka. Auch andere wichtige Ministerien führen die Mitglieder der ČSSD – zum Beispiel: Innenministerium – Milan Chovanec, Außenministerium – Lubomir Zaoralek.

Die zweitstärkste Partei ist die Kommunistische Partei Böhmens und Mährens (KSČM). Sie ist die direkte Nachfolgeorganisation der 1921 gegründeten Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei (KSČ), die das Land 1948–1989 total beherrschte. Nach dem Umbruch wurde sie zur linksextremen Partei, die gegen demokratische und marktwirtschaftliche Reformen ankämpft. In der Politik bleibt sie daher eher isoliert. Keine andere Partei in Tschechien will mit KSČM mitarbeiten oder mitregieren. In ihrem Namen trägt sie Böhmen und Mähren, es heißt aber nicht dass sie für mährische oder böhmische Eigenständigkeit kämpfen würde. Es handelt sich auch nicht um eine regionale Partei, die die Interessen Mährens besonders vertritt. „*KSČM ist die Rechtsperson, wirkend auf dem Gebiet der Tschechischen Republik*“⁴⁵

Die regionale Partei, die um die Selbstständigkeit für Mähren kämpft und für die Abschaffung der Landesbezirken in heutiger Form ist, ist die Politische Partei Moravané. Die es aber bei den Wahlen in das Landesparlament nicht geschafft hat, weil sie die 5% Hürde nicht erreicht hat⁴⁶.

Die KDU-ČSL – Christlich-Demokratische Union-Tschechoslowakische Volkspartei ist eine traditionsreiche Partei der rechten Mitte mit katholischer Weltanschauung. Es ist eine Partei, die ein ausgeprägtes Koalitionspotential hat und viele Parteien nutzen dieses Potential zur Bildung einer Regierungskoalition⁴⁷.

ODS – Demokratische Bürgerpartei - es ist eine Nachfolgepartei, die nach der Spaltung des Bürgerforums entstanden ist. Wurde 1991 gegründet und war die wichtigste Rechtspartei

⁴⁵ <https://www.kscm.cz/>, abgerufen am 15.0.9.2015

⁴⁶ <http://www.moravane.cz/>, abgerufen am 15.0.9.2015

⁴⁷ <http://www.kdu.cz/>, abgerufen am 15.0.9.2015

und führende Kraft der Koalitionsregierungen. Die dominante Stellung hat sie im Jahr 2008 verloren und momentan ist in der Opposition⁴⁸.

TOP 09 ist eine sehr junge Partei, die erst im November 2009 entstanden ist. Die Abkürzung leitet sich von dem Motto *Tradice, Odpovědnost, Prosperita* (Tradition, Verantwortung, Prosperität) und die Nummer 09 symbolisiert das Jahr der Entstehung der Partei. TOP 09 ist eine konservative Partei, die das Popullismus verurteilt. Seit den Wahlen im Oktober 2009 kooperiert TOP 09 mit der Partei STAN – Starostové a nezávislý (Bürgermeister und Unabhängige)⁴⁹.

Das sind die fünf politische Parteien, die derzeit im Landesbezirk Südmähren die fünfprozentige Grenze in den Landesbezirkswahlen erreicht haben und daher sich an der Regierung beteiligen dürfen. Keine von denen ist aber so stark, dass sie alleine regieren kann, so wie die CSU in Bayern.

2.4. Die Kompetenzverteilung

In diesem Kapitel beschreibe ich wie die Kompetenzverteilung in den Landesbezirken aussieht. Die Landesbezirke üben in erste Reihe Tätigkeiten der eigenen Selbstverwaltung - Selbstverwaltungsbefugnisse (eigener Wirkungsbereich) aus, ebenfalls sind ihnen die Aufgaben der staatlichen Verwaltung - Staatsverwaltungskompetenzen (übertragener Wirkungsbereich) zugewiesen⁵⁰.

Eigener Wirkungsbereich

Es heißt auch eine territoriale Selbstverwaltung, was eine Form der öffentlichen Verwaltung ist. Im Rahmen der definierten Selbstverwaltungskompetenz besteht für die gewählten Organe der Selbstverwaltung und daraus abgeleiteter weiterer Selbstverwaltungsorgane Entscheidungsfreiheit, die nur durch Gesetz Grenzen gesetzt werden kann. Das bedeutet auch, dass der Staat in die Tätigkeit der Selbstverwaltung nur auf der

⁴⁸ <http://www.ods.cz/>, abgerufen am 15.0.9.2015

⁴⁹ <http://www.top09.cz/proc-nas-volit/spoluprace-se-stan/>, abgerufen am 15.0.9.2015

⁵⁰ http://de.wikipedia.org/wiki/Verwaltungsgliederung_Tschechiens, abgerufen am 15.0.9.2015

Grundlage von Gesetzen und nur zum Zwecke der Sicherstellung der Einhaltung von Gesetzen eingreifen dar⁵¹.

Die Landesbezirke verfügen über umfassende Verwaltungszuständigkeiten insbesondere in den Bereichen:

- Haushalt – die Verfügung und die Verwaltung des Landesbezirkseigentums, Entscheidungen über den Haushalt des Landesbezirkes
- Entwicklung des Landesbezirkes – die Strategien der Entwicklung
- Verkehr – die Gewährleistung der Verkehrserreichbarkeit i Gebiet des Landesbezirkes
- Schulwesen
- Zusammenarbeit mit den Gemeinden des Landesbezirkes, anderen Regionen und regionalen Selbsteinheiten anderer Länder

Übertragener Wirkungsbereich

Der übertragene Wirkungsbereich umfasst die Angelegenheiten, die die Landesbezirke nach Maßgabe der Gesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Staates zu besorgen haben. Es handelt sich meistens um das Verhandlungsverfahren. In den meisten Verhandlungsverfahren ist der Landesbezirk die Berufungsstelle gegen den Beschluss der Gemeinde oder der Stadt zum Beispiel das Bauverfahren. Nächste sehr wichtige Kompetenz im übertragenen Wirkungsbereich ist die Lösung der Krisensituationen nach dem Gesetz Nr.240/2000 Sb.. Der Landesbezirk beteiligt sich an den Entscheidungen in Krisensituationen und der Landeshauptmann führt den Sicherheitsrat des Landesbezirkes⁵².

Über die gesetzgebende Gewalt in der Tschechischen Republik verfügt ausschließlich das Parlament der Tschechischen Republik. Das heißt, dass die Gesetzte nur das Parlament der ČR in Prag entscheiden kann. Aber eine Gesetzesvorlage, über die das Parlament verhandelt, darf von einem Abgeordneten (bzw. einer Abgeordnetengruppe), vom Senat, von der Regierung oder von einem Landtag (Zastupitelstvo kraje) eingebracht werden. Die meisten Gesetzesentwürfe werden von der Regierung ČR (Tschechische Republik) eingebracht.

⁵¹ Svoboda,Ivo/Schelle,Karel (2006): Základy organizace veřejné správy, Ostrava, KEY Publishing, S.31.

⁵² Svoboda,Ivo/Schelle,Karel (2006): Základy organizace veřejné správy, Ostrava, KEY Publishing, S.31-32

Die Landesbezirke nehmen sowohl Selbstverwaltungsbefugnisse (eigener Wirkungskreis) als auch Staatsverwaltungskompetenzen (übertragener Wirkungskreis) wahr.

2.5. Finanzierung der Landesbezirke

Der Landesbezirk ist eine Gebietskörperschaft der Bürger, die das Recht auf Selbstverwaltung hat. Der Landesbezirk verfügt über Eigentum und eigenes Einkommen im Sinne des Gesetzes und verwaltet es. Der Landesbezirk kümmert sich um die gesamte Entwicklung des Territoriums und den Bedürfnissen der Bürger⁵³.

Ein wesentlicher Teil ihres Einkommens vertreten Zuschüsse aus dem Staatshaushalt oder aus den Staatsfonds des Gesamtstaates. Erheblicher Teil der Ausgaben sind die laufenden Zuschüsse, deren Einsatz zur Finanzierung den betrieblichen Anforderungen bestimmt ist.

Die laufenden Zuschüsse – zur Betriebsdeckung, sind in diesen Formen zugewiesen

- zweckgebundene Zuschüsse - sind die, deren Einsatz unbedingt zu einhalten ist. Die Bereitstellung von den zweckgebundenen Zuschüsse ist auf die Einsatzbedingungen gebunden. Daher unsachgemäß verwendeter oder ungenutzter Teil diese Zuschüsse werden in der Regel an den Staatshaushalt zurückgewiesen
- nicht an einem Zweck gebundene Zuschüsse – sind die, über deren Einsatz entscheiden die Landesbezirke selber

Die Kapitalzweckmäßige Zuschüsse – sind unregelmäßig, zum Beispiel für die Ausbaufinanzierung - Bau von Schulen, etc., die Finanzierung von Investitionen im Gelände usw., Durchführung und Finanzierungspläne der Regierungspolitik⁵⁴

Im Jahr 2012 sichert sich der Landesbezirk Südmähren Finanzierung von 67% durch Zuschüsse aus dem Staatshaushalt, die restlichen Ressourcen sind die anteiligen Steuereinnahmen (das sind dauerhaft festgesetzte Anteile aus dem Umfang der gesamtstaatlichen Steuern) und Nicht-Steuereinnahmen und Einnahmen aus den Kapitalinvestitionen⁵⁵.

⁵³ Drápalová J., Nawrath, M., Rosenmayer T., (2002): *Vezměte kraj do svých rukou*, Občanský průvodce veřejnou správou Jihomoravského kraje, Brno, ERA, S. 11

⁵⁴ Peková, Jana (2004): *Hospodaření a finance územní samosprávy*, Praha, MANAGEMENT PRESS, S. 375

⁵⁵ www.mfcr.cz/cs/verejny-sektor/hospodareni/uzemni-rozpocety, abgerufen am 15.09.2015

Die Nichtsteuereinnahmen sind die örtlichen Gebühren und die Verwaltungsgebühren. Dann bekommen die Landesbezirke auch ein Einkommen aus eigenen Kapitalinvestitionen, zum Beispiel:

- Anteil an den Gewinnen der Unternehmen mit Kapitaleinlagen des Landesbezirks
- Einnahmen aus der Vermietung oder dem Verkauf des Landesbezirkseigentums
- Einnahmen aus Finanzinvestitionen - eine Geldanlage oder durch Investitionen in Wertpapiere

Die kurze Zusammenfassung dieser Kapitel hat gezeigt, dass die Einnahmen des Landesbezirkes vom größten Teil die Zuschüsse aus dem Staatshaushalt des Gesamtstaates sind. Erheblicher Teil dieser Zuschüsse ist an einem Zweck gebunden, der genau eingehalten werden muss. Das heißt, dass die finanzielle Selbständigkeit des Landesbezirkes sehr eingeschränkt ist.

Praktischer Teil

3. Der Vergleich der Verwaltungseinheiten

Bei dem Vergleich habe ich mich auf die Unterschiede zwischen zwei Verwaltungsgebieten in zwei verschiedenen Staaten konzentriert. Der Vergleich ist, so wie der theoretische Teil meine Bachelorarbeit, in einige Teile geteilt, je nach Kapitel. Ich werde mit der Geschichte von beiden Gebieten anfangen. Ich versuche die Unterschiede herauszufinden und hier zu beschreiben. So werde ich alle Kapitel meiner Arbeit analysieren und verarbeiten, d.h. die politischen Systeme, die Kompetenzen und zum Schluss die Finanzierung von beiden Verwaltungseinheiten.

3.1. Geschichte

Der Vergleich zwischen den beiden Gebietseinheiten, den ich durchgeführt habe, hat wesentliche Unterschiede hinsichtlich der historischen Entwicklung ergeben.

Schon in der Geschichte habe ich festgestellt, dass Bayern viel mehr als selbständige Einheit auftritt. Es liegt auch sicher in der Tradition, die in Bayern in das 13. Jahrhundert reicht. Der heutige Freistaat mit der Volkssouveränität als Staat- und Verfassungsprinzip ist zwar erst im November 1918 entstanden, aber schon anfangs des 19. Jahrhunderts hat das Königreich Bayern eine eigene „*Verfassung-Urkunde des Königreich Bayerns*“ gehabt. Das heißt, dass schon da die ersten Versuche nach einem selbstständigen Staat, wo sich auch das Volk an der Regierung durch die Abgeordneten im Landtag beteiligt, angestrebt worden sind. Die Einstellung Bayerns zum Grundgesetz, den sie im Jahr 1949 abgelehnt haben, die Betonung des Föderalismus und das Hervorheben der Eigenständigkeit sind Ausdrücke eines ausgeprägten eigenen Staatsbewusstseins.

Im Gegensatz zu Bayern hat sich das Landesbezirk Südmähren als eine regionale Mittelebene erst vor kurzer Zeit, im Jahr 2000, wieder etabliert. Man kann aber auch hier einer längeren Geschichte nachgehen. Obwohl es nicht mit dem heutigem Landesbezirk Südmähren ganz übereinstimmt. Es handelt sich eher um das ganze Mähren. Schon im 16. Jahrhundert tritt ständisches Mähren als souveränes Land auf, aber ohne eigene Verfassung. Dann im 17. Jh. ist eine Konföderation Mähren-Österreich-Ungarn entstanden, wo Mähren keine gesetzgebende Rechte gehabt hat. Am Anfang des 20. Jh., wo die Tschechoslowakei entstanden ist, wurde Mähren nur ein Teil der Tschechischen Republik.

Nach dem Zweiten Weltkrieg hat sich das monokratische System durchgesetzt. Die entstandenen Nationalkomitees haben als Organe zur lokalen Ausübung der zentralistischen staatlichen Gewalt funktioniert, haben aber keine eigene Entscheidungskompetenz gehabt. Erst nach der politischen Wende wurde die öffentliche Verwaltung wieder in die staatliche und die örtliche Selbstverwaltung aufgeteilt. Also sind die, zum 1. Januar 2000, entstandene Verwaltungseinheiten noch sehr jung.

3.2. Die politischen Systemen

Bei dem Vergleich den politischen Systemen in den zwei Ländern, habe ich auch ein paar Verschiedenheiten gefunden. Der größte Unterschied ist die Verfassung. Die Verfassung des Freistaates Bayern regelt die Selbstständigkeit des Freistaates als Land der Bundesrepublik Deutschland. Bayern als Bundesland Deutschlands hat eine eigene demokratische Verfassung, die drei Jahre älter ist als die Verfassung der gesamten Bundesrepublik Deutschland. Die Verfassung des Freistaates Bayern trat am 2. Dezember 1946 in Kraft und ist die Grundlage der Politik in Bayern, die durch Volksabstimmung angenommen wurde. Bayern ist demnach Freistaat (Republik) und Volksstaat (Demokratie).

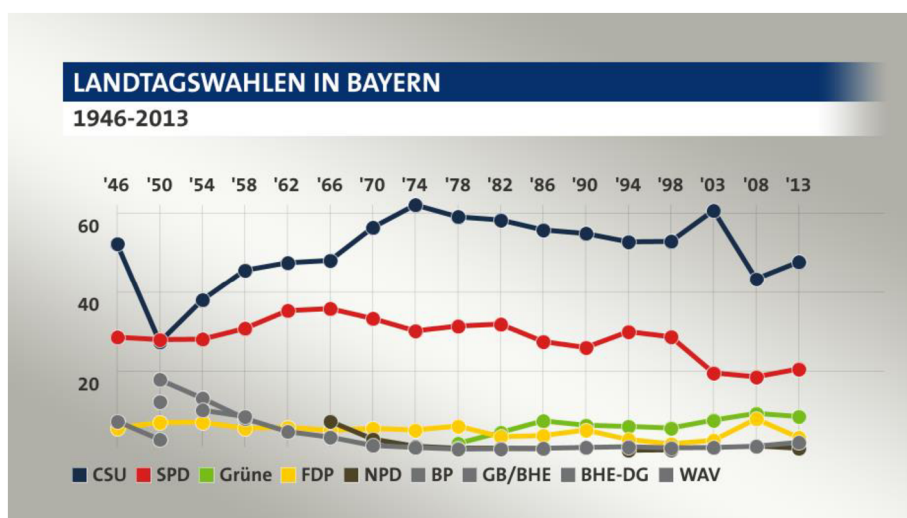
Tschechische Landesbezirke, auch der Landesbezirk Südmähren, haben keine eigene Verfassung. Sie richten sich nach der Verfassung der Tschechischen Republik. Das heißt, dass Landesbezirk Südmähren kein Freistaat oder alleinstehender Staat ist, aber nur ein Teil einer Republik mit zentralistischer Form der Regierung.

Das Bayerische Regierungssystem ist dem tschechischen Regierungssystem in dem Landesbezirk Südmähren sehr ähnlich. Beide (Bundes)Länder werden von den Landtagen regiert, die von den Bürgern/innen gewählt werden. Sowohl im Bayern als auch im Landesbezirk Südmähren sollen die Bürger/innen mitbestimmen können. Deswegen kommen sie in regelmäßigen Abständen zu den Wahlen. Die Wahlsysteme unterscheiden sich etwa, aber prinzipiell sind sie sich sehr ähnlich. Im Bayern ist das Landtagswahlsystem ein wenig komplizierter – es wurde in Stimmkreisen und Wahlkreisen gewählt. Also haben die Wähler/innen zwei Stimmen zu abgeben. Im Gegensatz zum Landesbezirk Südmähren, wo die Wähler/innen mit einer Stimme wählen.

Was ich auch sehr interessant finde, ist das Parteiensystem in beiden Ländern. Im Bayern gibt es eine sehr starke autonome Landespartei, die es nur im Bayern gibt. Es ist die CSU (Christlich Soziale Union), die im Bayern schon seit 1946 regiert und seit 1962, mit kurzen

Unterbrechungen, die absolute Mehrheit im Bayerischen Landtag hat. Man kann es auch auf der Abbildung Nr. 1 verfolgen, die ich als Abschluss dieser Kapitel eingefügt habe. Im gesamten Bundesland Deutschland kooperiert die CSU mit der CDU. Im Gegenteil spiegelt sich im Parteiensystem des Landesbezirkes Südmähren die Parteisplaltung der Tschechischen Republik. Es gibt hier keine politisch so starke Partei, die die Interessen des Landesbezirkes Südmähren vertreten wird, so wie CSU in Bayern. Derzeit einzige autonome politische Partei *Moravané*, die die Interessen des Landesbezirkes Südmähren vertritt und für die Eigenständigkeit des Mährens kämpft, ist nicht so stark und hat nie so viele Wählerstimmen erreicht, dass sie die 5% Hürde geschafft hätte um sich an der Landesregierung beteiligen zu können.

Abbildung 1: Landtagswahlen in Bayern seit 1946 bis 2013



Quelle: <http://wahl.tagesschau.de/wahlen/1946-12-01-LT-DE-BY/> [online] [11.8.2015]

Auf der Abbildung Nr.1 kann man sehen, dass CSU seit dem Jahr 1946, außer im Jahr 1950, immer über 50% der Stimmen erhalten hat – das heißt, immer die Mehrheit im Bayerischen Landtag gewonnen hat und damit eine dominierende Stellung im Parteiensystem Bayerns hat. Das heißt, dass die CSU über eine absolute Mehrheit verfügt und nicht mit anderen Parteien abstimmen muss. Das erleichtert das Regieren in Bayern und auch durchsetzen der regionalen Interessen.

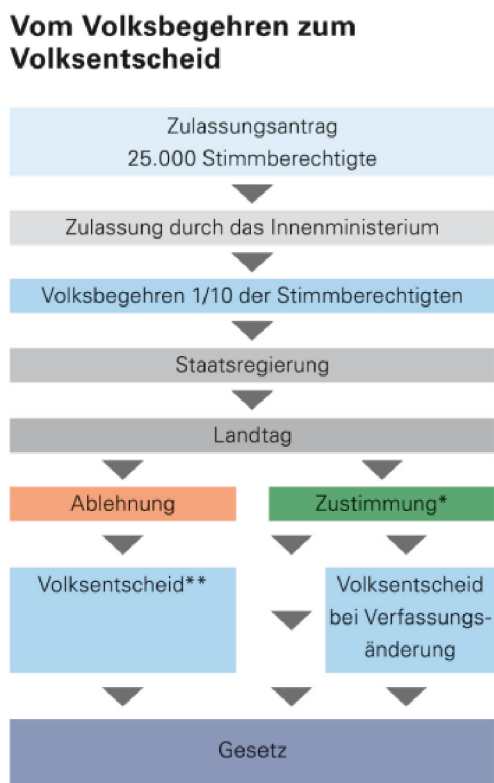
3.3. Die Kompetenzen

In diesem Kapitel werde ich die Kompetenzen und Zuständigkeiten in beiden Ländern vergleichen. Die Kompetenzen und Zuständigkeiten sind bei allen zwei Gebietseinheiten in entsprechenden Gesetzen festgelegt. In Deutschland nennt der Artikel 30 des Grundgesetzes die Länder als zuständige Ebene für die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben. Genau sind die Gesetzgebende Kompetenzen Bayern in den Art. 70 und 74 des Grundgesetzes festgelegt. In Tschechien ist das das Gesetz über die Landesbezirke Nr. 129/2000 Sb., wo die Landesbezirke und deren Kompetenzen beschrieben sind.

Ein großer und wesentlicher Unterschied zwischen dem Bundesland Bayern und dem Landesbezirk Südmähren ist die Gesetzgebende Kompetenz. Obwohl im Deutschland die Bundesebene weitestgehend für die Gesetzgebung zuständig ist, bedeutet es jedoch nicht, dass die Länder keine Gesetzbefugnisse haben. Im Gegenteil nach Artikel 70 des Grundgesetzes haben die Länder das Recht auf Gesetzgebung, soweit es Grundgesetz erlaubt. Es betrifft vor allem das Bereich des Bildungswesens, umfasst dies den Schulbereich, den Hochschulbereich oder die Erwachsenenbildung. Weiter zum Beispiel die Besoldung und Versorgung der Landesbeamten, das Strafvollzugsrecht (einschließlich Vollzug der Untersuchungshaft), das Gaststättenrecht oder die Zuständigkeit für die Unterbringung und Betreuung älteren Menschen in Heimen usw. Die Regelungen der einzelnen Länder können dank der eigenen Gesetzgebungszuständigkeit unterschiedlich sein. Dies kann zu Problemen führen, wenn eine Familie in ein anderes Land umziehen möchte, zum Beispiel im Fall der Bildungswesen. Was ich auch sehr interessant gefunden habe, ist die Volksgesetzgebung, die in Bayern als eine Ergänzung der grundsätzlichen Demokratie dient. Sie wird durch die Instrumente Volksbegehren und Volksentscheid ausgeübt. Wie es funktioniert, sieht man auf der Abbildung Nr.2.

Im Gegenteil zu Bayern hat das Landesbezirk Südmähren keine Gesetzgebende Kompetenz. Die Regierung des Landesbezirkes dh. der Landtag kann Gesetzentwürfe dem Parlament der ČR vorlegen, aber entschieden werden sie nur durch das Parlament der Tschechischen Republik in Prag. Der Landesbezirk führt eine Selbstverwaltung aus und hat dadurch eine Entscheidungsfreiheit, die aber durch Gesetz des Gesamtstaates eingeschränkt ist. Also ist der Landesbezirk Südmähren keine eigenständige Einheit, sondern ein Teil des Gesamtstaates, der sich nach die Gesetze der Tschechischen Republik richten muss.

Abbildung 2: Vom Volksbegehren zum Volksentscheid



Bei einem Volksentscheid dürfen die Bürgerinnen und Bürger direkt über ein Thema abstimmen. Die Vorstufe davon ist das sog. Volksbegehren und dafür gilt es einige Hürden zu überspringen:

1. Die Initiatoren müssen einen Zulassungsantrag verfassen. Dieser muss einen Gesetzesentwurf mit Begründung umfassen
2. Für den Antrag müssen die Initiatoren 25.000 Unterschriften von stimmberechtigten Bürgern sammeln und diese beim Innenministerium einreichen.
3. Das Innenministerium prüft das Volksbegehren auf Zulässigkeit. Hält es dieses für nicht zulässig, bleibt der Gang vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof.
4. Ist das Volksbegehren zulässig, müssen während einer Eintragsfrist von 14 Tagen mindestens 10 % der stimmberechtigten Bayern- das sind rund 940.000 Bürger- unterschreiben. Die Listen dafür liegen in den Rathäusern aus.
5. Erst wenn diese Hürde genommen ist, gilt das Volksbegehren als rechtsgültig. Dann muss sich der Landtag mit dem Thema befassen. Nimmt er die Gesetzesvorlage nicht an, dann muss innerhalb von 3 Monaten ein Volksentscheid erfolgen, d.h. die Bürger dürfen dann direkt mit Ja oder Nein abstimmen. Die Mehrheit entscheidet

Quelle: www.bayern.landtag.de/parlament/aufgaben-des-landtags/gesetzgebung/volksgesetzgebung, abgerufen am 10.1.0.2015

3.4 Die Finanzierung

Die letzte Kapitel, die ich bearbeitet habe und jetzt vergleichen werde, ist die Finanzierung der beiden Gebietseinheiten.

Bayern ist ein Teil des Bundesland Deutschland, eines Bundesstaates mit föderalem System. Dass die Gliedstaaten in einem Bundesstaat eine eigenständige Politik ausführen können, brauchen sie eine angemessene Finanzausstattung. Bayern hat zwar eigene Steuerquellen, aber die reichen nicht aus um eine Vollfinanzierung des Gliedstaates. Deshalb braucht auch Bayern eine Hilfe des Bundes. Obwohl es, Bayern meiner Meinung nach schaffen könnte, sich selbstständig zu finanzieren, ist es an die Finanzverteilung des Bundes

angeschlossen. In Deutschland gibt es den sog. Finanzausgleich. Das heißt, dass die finanzstarke Bundesländer, z. B. Bayern, ein Teil der Einnahmen an die finanzschwachen Bundesländer abgeben um gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Bundesländern zu erreichen. Bayern gehört zurzeit zu den drei Geberländern, die die anderen Bundesländer unterstützen. Es bleibt in den so genannten Geberländern nicht ohne Reaktionen. Denen Regierungen fordern eine Reform des Länderfinanzausgleichs. Zu der Zeit, wo ich meine Arbeit geschrieben habe, wurden die Verhandlungen über den Länderfinanzausgleich noch nicht beendet, so kann ich hier keine genauen Ergebnisse bringen.

Der Landesbezirk Südmähren ist auch ein Teil eines Staates, hat aber, so wie alle Landesbezirke in Tschechien, keine eigene Steuerquellen und ist größtenteils an die Zuschüsse aus dem Staatshaushalt angewiesen. Ein erheblicher Teil der Zuschüsse sind so genannte zweckgebundene Zuschüsse, deren Einsatz unbedingt zu einhalten ist. So hat also der Landesbezirk keine oder minimale finanzielle Freiheit. Im Vergleich zu Bayern ist die finanzielle Eigenständigkeit des Landesbezirkes Südmähren sehr eingeschränkt.

4. Schlussbetrachtung

In meiner Bachelorarbeit habe ich mich auf die Unterschiede zwischen zwei Verwaltungsgebieten in zwei verschiedenen Staaten konzentriert. Meine Arbeit ist auf zwei Teile gegliedert, theoretischer und praktischer Teil. Zuerst im theoretischen Teil habe ich mich mit Bundesland Bayern beschäftigt. Ich habe mit der Geschichte, die sehr lange ist, angefangen. Dann habe ich das politische System Bayerns vorgestellt, wo ich auch kurz die Parteien des Bundeslandes erwähnt habe. Als vorletzte und sehr interessante Kapitel sind die Kompetenzen und Zuständigkeiten gewesen. Zum Schluss wurde die Finanzierung des Bayerns beschrieben. So habe ich auch den Landesbezirk Südmähren analysiert. Ich habe versucht, das Thema verständlich und übersichtlich auszuarbeiten.

In dem praktischen Teil habe ich meine Kenntnisse aus dem theoretischen Teil genutzt um herauszufinden, wie diese zwei Gebietseinheiten zu den Gesamtstaaten stehen und sich verhalten. Ich habe mich bemüht die aktuellsten Informationen über beide Länder zu finden.

Der wichtigste Unterschied im Staats- und Verwaltungsaufbau zwischen Deutschland und der Tschechischen Republik und der damit im Zusammenhang stehenden Kompetenzverteilung, den ich gefunden habe, besteht zunächst darin, dass Deutschland ein Staat mit föderalistischer Struktur und Tschechien ein Zentralstaat ist. Das heißt, in Deutschland bestimmt das föderalistische Prinzip den staatsrechtlichen Zusammenschluss von Gliedstaaten (den Bundesländern), wobei die Staatsgewalt zwischen den Ländern und dem Bund, als Gesamtstaat, geteilt ist. Deutschland ist, auch nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 eine Demokratie, ein Rechtsstaat, ein Sozialstaat und ein Bundesstaat. Das Bundesland Bayern ist im Vergleich zu dem Landesbezirk Südmähren, selbstständige und souveräne Einheit. Die Tschechische Republik hingegen ist nach ihrer Verfassung ein souveräner, einheitlicher Rechtsstaat, der gegründet ist, auf der Grundlage der Achtung der Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers. Wo aber die kleineren Verwaltungseinheiten als zum Beispiel Landesbezirke nur sehr wenig Eigenständigkeit aufweisen und sich eigentlich der zentralistischen Regierung unterstellen.

Resumé

V mé bakalářské práci „*Postavení Bavorska v SRN a Jihomoravského kraje v České republice*“ se zabývám postavením spolkové země Bavorsko ve Spolkové republice Německo a Jihomoravského kraje v České republice. Cílem mé bakalářské práce je porovnání těchto dvou územních jednotek a jejich postavení vůči státu jako celku.

Bakalářská práce je rozdělena na dvě větší části, teoretickou a praktickou a několik menších podkapitol.

Teoretická část práce charakterizuje pomocí literatury a internetových zdrojů jednotlivé územní celky od historie, přes fungování politického systému a politických stran až k financování obou celků.

V praktické části se věnuji porovnání obou zemí. Popisují zde rozdíly jak v historii, tak i v politickém uspořádání nebo ve financování těchto dvou samosprávných jednotek. Na podkladech z teoretické části se snažím určit, zda tyto dva územní celky vystupují samostatně či závisle na státech jejichž jsou součástí.

Summary

In my Bachelor's work „*Position of Bavaria in FRG and South Moravian region in Czech republic*“ I follow position of federal country of Bavaria in Federal Republic of Germany and South Moravian region in Czech republic. The aim of my paper is comparison of these two territorial units and their position towards the state as a whole.

The Bachelor's work is divided in two main sections, theoretical and practical, and several shorter chapters.

Theoretical part of the work characterizes with the help of literature and internet sources the two territorial units from history, functioning of the political system and political parties to financing.

In the practical part I deal with comparison of both countries. I describe the differences in history, political structure and financing of these two self-governing units. On the basis of the theoretical part I try to determine whether these two territorial units act independently or are subject to the states they are part of.

Quellenverzeichnis

Literaturverzeichnis

DRÁPALOVÁ Jana, NAWRATH Martin, ROSENMAYER Tomáš, (2002): *Vezměte kraj do svých rukou*, Občanský průvodce veřejnou správou Jihomoravského kraje, Brno, ERA

ISMAYR Wolfgang/KRAL Gerhard (1994): Bayern. In: Hartmann Jürgen (Hrsg.): *Handbuch der deutschen Bundesländer*. Campus Verlag

MAREŠ, Miroslav (2002): *Evropské politické strany*, Brno, Masarykova universita-nakladatelství,

MÄRZ Peter (2002): *Freistaat Bayern*. In Wehling, Hans-Georg (Hrsg.): *Die deutschen Länder*, Opladen, Leske+Budrich.

MRKLAŠ, Ladislav (2001): *Krajské volby 2000*. Fakta, názory, komentáře. Praha, CEVRO 2001

PEKOVÁ, Jana (2004): *Hospodaření a finance územní samosprávy*, Praha, MANAGEMENT PRESS

STURM, Roland/ZIMMERMANN-STEINHART, Petra (2005): *Föderalismus*, Eine Einführung, Baden-Baden, Nomos

SVOBODA, Ivo/SHELLE, Karel (2006): *Základy organizace veřejné správy*, Ostrava, KEY Publishing

VLČEK, Eduard (2010): *Dějiny veřejné správy*, Brno, STING spol. s.r.o.

VODIČKA, Karel (2005): *Das politische System Tschechiens*, Wiesbaden

VODIČKA, Karel, CABADA, Ladislav (2005): *Politický systém České republiky*. Historie a současnost, Praha, Portál

Internetquellen

ASOCIACE KRAJŮ: <http://www.asociacekrajy.cz/> [online] [15.0.9.2015]

<http://www.bayern.de/staatsregierung/> [online] [19.06.2015]

<http://www.bayern.de/staatsregierung/ministerpraesident/der-bayerische-ministerpraesident/> [online] [16.06.2015]

BAYERNPARTEI: <http://landesverband.bayernpartei.de/> [online] [19.06.2015]

BUNDESTAG:

<http://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/rechtsgrundlagen/> [online] [15.06.2015]

<http://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/> [online] [26.06.2015]

BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG:

<http://www.bpb.de/politik/grundfragen/24-deutschland/40432/bund-laender-und-kommunen/> [online] [26.06.2015]

<http://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-demokratie/39356/kompetenzverteilung> [online] [26.06.2015]

CSU:

<http://www.csu.de/> [online] [19.06.2015]

<http://www.csu.de/aktuell/meldungen/januar-2015/rekordbelastung/> [online] [26.0.6.2015]

DIE GRÜNEN: <https://gruene-bayern.de/> [online] [22.06.2015]

FDP: <http://www.fdp.de/> [online] [22.06.2015]

FÖDERALISMUS:

<http://www.wirtschaftundschule.de/lehrerservice/wirtschaftslexikon/f/foederalismus/> [online] [22.06.2015]

JIHOMORAVSKÝ KRAJ: <http://www.kr-jihomoravsky.cz/Default.aspx?ID=34&TypeID=1> [online] [5.0.9.2015]

MINISTERSTVO FINANCÍ ČESKÉ REPUBLIKY: <http://www.mfcr.cz/cs/verejny-sektor/hospodareni/uzemni-rozpocety> [online] [15.0.9.2015]

KDU: <http://www.kdu.cz/> [online] [15.0.9.2015]

KSČM: <https://www.kscm.cz/> [online] [15.0.9.2015]

LANDTAG BAYERN:

<http://www.bayern.landtag.de/parlament/aufgaben-des-landtags/gesetzgebung/volksgesetzgebung/> [online] [5.11.2015]

<https://www.bayern.landtag.de/dokumente/rechtsgrundlagen/bayerische-verfassung/> [online] [15.06.2015]

<https://www.bayern.landtag.de/parlament> [online] [15.06.2015]

<https://www.bayern.landtag.de/parlament/landtag-von-a-z/wahlen> [online] [15.06.2015]

<https://www.bayern.landtag.de/parlament/staatsregierung/> [online] [15.06.2015]

MORAVANĚ: <http://www.moravane.cz/> [online] [15.0.9.2015]

MORAVSKÉ SRDCE: <http://www.moravskesrdce.cz/historie-moravy/> [online] [20.09.2015]

ODS: <http://www.ods.cz/>, [online] [15.0.9.2015]

POSLANECKÁ SNĚMOVNA: <http://www.psp.cz/docs/laws/constitution.html> [online] [15.09.2015]

SPD: <http://www.spd.de/> [online] [22.06.2015]

TAGESSCHAU: <http://wahl.tagesschau.de/wahlen/1946-12-01-LT-DE-BY/> [online] [11.8.2015]

TOP 09: <http://www.top09.cz/proc-nas-volit/spoluprace-se-stan/> [online] [15.0.9.2015]

VERFASSUNGSGERICHTSHOF: <http://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/> [online] [15.06.2015]

WIKIPEDIA:

https://de.wikipedia.org/wiki/Bayerischer_Landtag [online] [19.06.2015]

http://de.wikipedia.org/wiki/Verwaltungsgliederung_Tschechiens [online] [15.09.2015]

ZÁKONY PRO LIDI: <http://www.zakonyprolidi.cz/cs/2000-129> [online] [15.09.2015]

Primärquellen

DAS GRUNDGESETZ DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Art. 30 des GG - Subsidiarität

Art. 70 des GG – Grundregel für die Kompetenzverteilung

Art. 71 und 73 des GG – Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes

Art. 72 des GG – Kompetenzen der Länder

Art. 74 des GG – Konkurrierende Gesetzgebung

DIE VERFASSUNG DES FREISTAAT BAYERN

Art. 1 des BV - Bayern ist ein Freistaat

Art. 2 des BV - Das Volk ist Träger der Staatsgewalt

Art. 13-33 des BV – Die Zusammensetzung, Rechte und Aufgaben des Landtags

Art. 43-59 des BV - Die Staatsregierung

Art. 60-69 des BV - Der Verfassungsgerichtshof

Art. 70-76 des BV - Der Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens

Art. 77-83 des BV - Die Verwaltung

Art. 84-93 des BV - Die Rechtspflege

Art. 94-97 des BV – Das Beamtenwesen

VERFASSUNGSGESETZ DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

Č. 129/2000 Sb. - Das Gesetz über die Landesbezirke

Art. I – Allgemeine Bestimmungen (§ 1 - § 13)

Art. III – Kompetenzen des Landesbezirkes (§ 14 - § 30)

Art. IV – Landtag (§ 31 - § 70a)

Art. V – Der Landrat, das Amt des Landesbezirkes (§ 76 - § 80)

Art. VII – Eigener und übertragener Wirkungsbereich (§ 86 - § 88)

Č. 130/2000 Sb. - Das Gesetz über das Wahlsystem

Č. 240/2000 Sb. - Das Krisengesetz

Č. 248/2000 Sb. - Das Gesetz über die Regionalentwicklung

Č. 424/1991 Sb. - Politische Parteien

Č. 491/2000 Sb. – Finanzverfassung der Tschechischen Republik

